

Entwurf mit Änderungen des Sozialausschusses Gyhum vom 20.04.26 - Förderrichtlinie für eingetragene Vereine in der Gemeinde Gyhum

Präambel

Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Sicherstellung des Gemeinwohls. Die in der Gemeinde Gyhum ansässigen Vereine übernehmen insbesondere Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung, der Heimat- und Kulturpflege sowie im sozialen Bereich.

Vereine sind ein zentraler Bestandteil des bürgerschaftlichen Engagements. Durch ein vielfältiges und attraktives Angebot gewährleisten sie unter anderem eine grundlegende Versorgung breiter Bevölkerungsschichten im Bereich Sport und Bewegung. Soziale Teilhabe sowie die Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders stellen weitere tragende Säulen der Vereinsarbeit dar. Die Vereine tragen in erheblichem Maße zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Gesellschaft bei.

Mit der Förderung der Vereine unterstützt die Gemeinde Gyhum deren Arbeit und erkennt deren gesellschaftliche Bedeutung sowie die positiven sozialen, pädagogischen, kulturellen und gesundheitlichen Funktionen an.

Aufgrund der §§ 5 und 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 24.06.2026 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Allgemeines

1. Die Gemeinde Gyhum (nachstehend Gemeinde genannt) unterstützt Vereine im Bereich von Investitionsmaßnahmen, der Bewirtschaftung und Unterhaltung der Vereinsanlagen, der Neu- und Ersatzbeschaffung von Ausrüstung und Inventar, der Förderung und Stärkung der Kulturarbeit sowie bei Feierlichkeiten anlässlich von Vereinsjubiläen.

2. Politische Gruppierungen sowie politische Vereine fallen nicht unter den Vereinsbegriff im Sinne dieser Richtlinie.
3. Die Förderung stellt eine freiwillige öffentliche Leistung dar. Im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann die Gemeinde Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinie gewähren. Ein Rechtsanspruch wird durch die Richtlinie nicht begründet. Die Gemeinde ist berechtigt, die Bewilligung an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen.
4. Die Zuschussmittel dürfen ausschließlich zur Erfüllung des von der Gemeinde anerkannten und im Antrag benannten Förderzwecks verwendet werden. Wesentliche Abweichungen sind vor Durchführung der Maßnahme mit der Gemeinde abzustimmen.
5. Die Bewilligung der Fördermittel ist zu widerrufen, wenn diese durch unzutreffende Angaben erlangt wurden oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt worden sind. Anstelle eines vollständigen Widerrufs kann die Gemeinde in diesen Fällen die Zuwendung anteilig kürzen.
6. Eine erneute Förderung ist möglich
 - a. nach einem Jahr bei einer Fördersumme unter 5.000 €.
 - b. nach ~~vier~~ drei Jahren bei einer Fördersumme ab 5.000 €.

II. Investitionszuschüsse

1. Antragsberechtigt sind
 - a. eingetragene ~~Sportvereine~~ Sport- und Schützenvereine mit Sitz im Gebiet der Gemeinde Gyhum. ~~die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im Landessportbund sind.~~
 - b. eingetragene Heimat- und Kulturvereine mit Sitz in der Gemeinde Gyhum.
 - c. ~~der Spielmanns- und Fanfarenzug Hesedorf e.V.~~
2. Die Nutzungsberechtigung des Grundstücks ist durch einen Eigentumsnachweis oder durch ein bei Antragstellung noch mindestens 25 Jahre bestehendes Pachtrecht nachzuweisen.

3. Zuschussanträge sind bis spätestens zum 30.06. eines Jahres für das folgende Haushaltsjahr schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

4. Fördergegenstand:

Gefördert werden können:

- a. Neubauten
- b. Umbauten
- c. Erweiterungsbauten
- d. **Reparaturarbeiten**
- e. Erstausrüstung
- f. Eigenleistungen im Umfang und nach Maßgabe der Regelungen des Landkreises Rotenburg (W.)

Nicht gefördert werden:

- ~~a. — Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten~~
- a. Grunderwerb und Erschließungskosten
- b. gewerblich genutzte Vorhaben

5. Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich entstandenen und monetär zu begleichenden Ausgaben. Die Umsatzsteuer zählt zu den zuwendungsfähigen Kosten, sofern der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Eigenleistungen werden berücksichtigt, wenn diese im Finanzierungsplan ausdrücklich ausgewiesen und in der Beschlussfassung bewilligt wurden.
6. Sämtliche Förderanträge werden vor der Beschlussfassung im Verwaltungsausschuss dem zuständigen Fachausschuss zur Beratung vorgelegt.
7. Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden und in der Beschlussfassung auf einen Höchstsatz begrenzt. Die Förderung beträgt bis zu 20 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten. Die maximale Investitionssumme beträgt 200.000 Euro. Berücksichtigt werden nur Anträge mit einer Investitionssumme von mindestens 5.000 Euro.
8. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme. Der Verwendungsnachweis ist durch einen zahlenmäßigen

Nachweis sämtlicher Einnahmen und Ausgaben zu erbringen. Die Gemeinde kann im Einzelfall Abschlagszahlungen leisten; ein Anspruch hierauf besteht nicht. Eine Abschlagszahlung ist schriftlich zu beantragen.

9. Der Nutzungszweck einer geförderten Maßnahme ist über die im Bewilligungsbescheid festgelegte Zweckbindungsfrist einzuhalten.

III. Bewirtschaftung und Unterhaltung der Vereinsanlagen

A. Unterhaltungskostenzuschuss Außensportanlagen:

1. Die Gemeinde gewährt den Vereinen FC Hesedorf, TuS Nartum und MTV Gyhum für den Betrieb, die Unterhaltung und die Pflege der Außenanlagen jährlich einen im Rahmen der Haushaltsberatung festgesetzten Zuschuss.
2. Die Auszahlung der Pauschale erfolgt jährlich ohne gesonderte Antragstellung.

B. Betriebskostenzuschuss Gebäude:

1. Die Gemeinde gewährt Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene oder gepachtete Gebäude, welche für Vereinszwecke genutzt und unterhalten werden.
2. Antragsberechtigt sind eingetragene Vereine mit Sitz im Gebiet der Gemeinde Gyhum.
3. Förderhöhe:
 - a) 100 % der nachgewiesenen entstandenen Betriebskosten für
 - Strom
 - Gas
 - Wasser und Abwasser
 - Unterhaltungskosten und Reparaturarbeiten an festen Bestandteilen des Gebäudes (~~Instandhaltung~~) ab einer Gesamtaufwendung von mind. 3.000 Euro.

- auf das Gebäude entfallende Versicherungen
- b) 75 % der nachgewiesenen entstandenen Betriebskosten für
 - Hausmeister und Reinigungskräfte (max. 4.000 € jährlich)
 - Instandhaltung Ausstattung Gebäude (z.B. Sportgeräteprüfung)
 - Gebühren (Telefon, Müll)
 - ~~Reinigungsmittel~~
- 4. Betriebskostenzuschüsse sind bis zum ~~01.09.~~ 30.06. für das vorausgegangene Kalenderjahres zu beantragen. Beizufügen sind eine Aufstellung der Ausgaben, belegende Rechnungen sowie Zahlungsnachweise.

IV. Neu- und Ersatzbeschaffungen von Ausrüstung und Inventar

1. Die Gemeinde gewährt Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Gyhum Zuschüsse für Erst-, Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen. Berücksichtigt werden nur Anträge mit einer förderfähigen Gesamtsumme von mindestens 2.000 Euro. Die Gesamtfördersumme von max. 30.000 Euro wird durch die Gemeinde Gyhum zugeordnet.
2. Verbrauchsmaterialien sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Geplante Anschaffungen sind der Gemeinde formlos bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr anzuzeigen. Beizufügen sind Angebote oder eine Kostenübersicht.
4. Der Zuschuss beträgt bis zu 75 % der beantragten Kosten. Zur Auszahlung sind eine Ausgabenaufstellung, belegende Rechnungen sowie Zahlungsnachweise einzureichen.
5. Sportbekleidung ist von der Förderung ausgeschlossen.

V. Förderung der Heimat- und Kulturarbeit

1. Die Gemeinde fördert Projekte und Veranstaltungen mit lokalem Bezug zur Gemeinde Gyhum.
2. ~~Dem Spielmannszug Hesedorf sowie~~ Der Dorfjugend Hesedorf ~~werden wird~~ als nicht eingetragener Vereine jährlich ein im Rahmen der Haushaltsberatung festgesetzter Zuschüsse Zuschuss gewährt. Die Auszahlung erfolgt ohne gesonderte Antragstellung.
3. Von einer Förderung ausgeschlossen sind:
 - a. religiöse, parteipolitische, kommunale und kommerzielle Veranstaltungen
 - b. Veranstaltungen mit überwiegend geselligem Charakter
 - c. Veranstaltungen des Schaustellergewerbe
4. Parteien, parteinahe Stiftungen und vergleichbare Institutionen sind von der Förderung ausgeschlossen.
5. Geplante Veranstaltungen sind der Gemeinde bis zum 30.06. eines Jahres für das Folgejahr anzuzeigen. Zuschüsse (i.d.R. 10 % der Gesamtkosten) werden generell nur bei defizitärer (Veranstaltungs-)Finanzierung gewährt. Dem Antrag ist eine Kostenschätzung beizufügen. Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden.
6. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist in Form eines Verwendungsnachweises schriftlich zu erklären. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit den dazugehörigen Originalbelegen. Die Originalbelege werden binnen 21 Tagen geprüft und anschließend an den Antragsteller zurückgegeben. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle Einnahmen und Ausgaben enthalten, die im Zusammenhang mit dem Zuschusszweck stehen.

VI. Jubiläumszuwendungen

1. Die Gemeinde gewährt Vereinen mit Sitz in der Gemeinde Gyhum Jubiläumszuwendungen.
2. Der Verein muss gemeinnützige, sportliche, kulturelle oder soziale Zwecke zum Wohle der Allgemeinheit **in der Gemeinde Gyhum** verfolgen und mindestens 20 Mitglieder haben.
3. Jubiläumszuwendungen werden wie folgt gewährt:

25-jähriges Jubiläum	100,00 €
50-jähriges Jubiläum	150,00 €
75-jähriges Jubiläum	200,00 €
100-jähriges Jubiläum	250,00 €
125-jähriges Jubiläum	300,00 €
weitere Jubiläen in 25er-Schritten	300,00 €

4. Die Zuwendung wird je Jubiläum nur einmal gewährt. Vereinsabteilungen, Untergliederungen, Spielgemeinschaften oder vergleichbare Unterorganisationen erhalten keine eigenständige Jubiläumszuwendung.
5. Jubiläen sind der Gemeinde bis spätestens 30.06. des Vorjahres anzuzeigen.
6. Die Auszahlung der Jubiläumszuwendung erfolgt unbar über die Samtgemeindekasse.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum ~~01.01.2027~~ **01.07.2026** in Kraft.

Gemeinde Gyhum, 26. Juni 2026

(Henning Fricke)

Gemeindedirektor